

II— 988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/15-1/761010 Wien, den 29. Juni 1976
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

369 IAB

1976 -07- 02

zu 344 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an die Frau Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend Speiche-
rung von persönlichen Daten im Ressortbereich
oder in dem der Aufsicht des Ressorts unter-
stehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes
(Nr. 344/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende
Fragen gerichtet:

- 1) Welche Daten von Staatsbürgern und Fremden werden -
mit Ausnahme der im Ressortbereich Bediensteten - händisch
und elektronisch ermittelt?
- 2) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden solche Daten
ermittelt?
- 3) Welche Daten werden von im Ressortbereich Bediensteten
erhoben?
- 4) In welchen Datenbanken des Ressortbereichs werden die
unter Punkt 1) und 3) genannten Daten gespeichert?
- 5) Welche personenbezogenen Daten werden von den der
Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und An-
stalten des Bundes erhoben und gespeichert?
- 6) Welche von diesen unter Punkt 5) genannten Daten wer-
den aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung
erhoben?

- 2 -

7) Welche elektronisch gespeicherten Daten werden im Wege der wechselseitigen Hilfeleistung (Art. 22 B.-VG.) zwischen den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der von ihnen eingerichteten Körperschaften und Anstalten ausgetauscht?

8) Inwiefern findet in Ihrem Ressortbereich für personenbezogene Daten die Sozialversicherungsnummer Anwendung, inwiefern wird diese vor allem für im Ressortbereich Bedienstete verwendet?

9) Inwiefern ist im Ressortbereich der Datenschutz von der Verpflichtung zum Amtsgeheimnis nach Art. 20 B.-VG. abgesehen, verwirklicht?

10) Wurden im do. Ressort Aufträge zur Ermittlung von Daten, gleichgültig zu welchen Zwecken, an Private (wie z.B. Forschungsinstitute) weitergegeben? Wenn ja, was ist mit den so gespeicherten Daten geschehen?

11) Werden im Ressortbereich gespeicherte personenbezogene Daten gelegentlich oder regelmäßig an außerhalb der öffentlichen Verwaltung tätigen Stellen (z.B. dem Gewerkschaftsbund) weitergegeben?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Das Bundeskanzleramt hat bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage des Datenschutzgesetzes im Zuge eines Begutachtungsverfahrens 1974 auch eine Erhebung über die im Bundesbereich vorhandenen Sammlungen personenbezogener Daten durchgeführt, wobei auf die Kriterien einer Datenbank abgestellt wurde, wie sie der Referentenentwurf für ein Datenschutzgesetz vom 16. Mai 1974 enthielt. Auf die Ergebnisse dieser Erhebung wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 17. Dezember 1975 (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode) kurz hingewiesen (Seite 13), und sie wurden auch bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt. Während des Jahres 1975 wurde diese Erhebung nicht mehr wiederholt, wohl aber im Zusammenwirken mit dem Präsidium des Nationalrates

- 3 -

eine Erhebung über die privaten Datenbanken in Österreich durchgeführt, deren Auswertung dem Nationalrat bereits übermittelt wurde.

Diese Erhebungen bezogen sich aber jeweils nur auf ständige Datensammlungen in bestimmten organisatorischen Einheiten, und über die Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten generell enthielten sie keine Aussagen.

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung sind Daten zu verarbeiten, und jeder Verwaltungsakt ist letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschaftsverwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden. Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung von Daten geschaffen, die für den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes zu setzenden Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend im Gesetz genannt (z.B. im Meldegesetz, BGBl. Nr. 30/1975; §§ 3, 4 des Studienförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 421, i.d.g.F.), zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermessensraum oder aus auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 18 des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969; §§ 91 folgende StPO). Eine allgemeine Aussage, welche Daten ermittelt werden, kann daher nicht gegeben werden, es ergibt sich dies aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus den einzelnen Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des

- 4 -

maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG). Auf die Zulässigkeit der Dauer der Speicherung einmal ermittelter Daten richtete sich die parlamentarische Anfrage nicht; es wird dabei davon auszugehen sein, daß ermittelte Daten jedenfalls bis zum Ablauf allfälliger Verjährungs-, Amtshaftungs- oder Wiederaufnahmsfristen aufbewahrt werden dürfen.

Ein Datenschutzgesetz wird daher weniger an der Zulässigkeit der Ermittlung und Speicherung von Daten etwas ändern als vielmehr die Kontrolle der Datenverwendung mehr als bisher zulassen.

Die Form der Speicherung wiederum ist eine Frage der behördeninternen Organisation. Die Behörde hat dabei sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener technischen Methoden zu bedienen, daß sie jederzeit in der Lage ist, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmäßiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G. MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

Zu 1):

Es werden laufend Daten von Ärzten und Hebammen erhoben, die in Österreich tätig sind.

Es handelt sich um Daten, die Öffentlichkeitscharakter haben, also z.B. in Verzeichnissen von Landesmitgliedern veröffentlicht werden:

z.B. Name, Titel, Anschrift (Wohnung, Ordination, Tätigkeitsort), Stand, Geburtsdatum, Promotions- bzw. Niederlassungsdatum, Art der Ausbildung, Art der Tätigkeitsausübung.

Zu 2):

Die unter 1) genannten Daten werden auf Grund § 2 lit.a des Reichssanitätsgesetzes, RGBl. Nr. 68/1870, erhoben. Gemäß

- 5 -

§ 2 lit. a leg. cit. obliegt der Sanitätsverwaltung u.a. die Evidenzhaltung des gesamten Sanitätspersonales.

Zu 3):

a) Über im Ressortbereich Bedienstete werden, was sowohl die Zentralstelle als auch die nachgeordneten Dienststellen betrifft, die im Bereich der Personalverwaltung des Bundes üblichen Aufzeichnungen geführt. Die einzelnen Daten, die zur Erhebung gelangen, können aus dem beiliegenden Standesausweis entnommen werden.

b) Weiters werden im betriebsärztlichen Dienst der Zentralstelle eine Krankenscheinkartei und eine Behandlungskartei des Betriebsarztes mit folgenden Daten geführt:

Krankenscheinkartei (nur Vertragsbedienstete)

Name, Geburtsdatum, Adresse, Eintrittsdatum, Dienststelle, eventuell Name der mitversicherten Ehegattin und der Kinder.

Behandlungskartei

Name, Amtstitel, Geburtsdatum, Krankenkasse, Dienststelle, dienstliche Telefonnummer.

Zu 4):

Die unter 1) genannten Daten werden auf Magnetband gespeichert.

Zu 5):

Von den der Aufsicht meines Ressorts unterstehenden Körperschaften öffentlichen Rechts, und zwar der Österreichischen Ärztekammer, der Österreichischen Dentistenkammer, der Österreichischen Apothekerkammer und der Pharmazeutischen Gehaltskasse, werden jene personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einschließlich der Feststellung der Kammerangehörigkeit sowie der Durchführung der Kammerwahlen notwendig sind.

- 6 -

Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung legen für jeden Untersuchungsfall eine Karteikarte an. Sie enthält Angaben über die gezogene amtliche Lebensmittelprobe, Daten über die betreffende Firma sowie eventuell Name und Adresse des verantwortlichen Geschäftsführers und das Ergebnis der Untersuchung. Im Falle einer Beanstandung wird das Ergebnis des Gerichtsverfahrens oder Verwaltungsverfahrens (Freispruch, Verurteilung, Höhe der Strafe) festgehalten.

Zu 6):

Sämtliche der unter 5) genannten Daten werden auf gesetzlicher Grundlage erhoben. Gesetzliche Grundlagen sind das Ärztegesetz, die Ärztekammer-Wahlordnung, die Verordnung über die Einrichtung der Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz, die Apothekerkammer-Wahlordnung, das Gehaltsskassengesetz, das Dentistengesetz und die Dentistenkammer-Wahlordnung. Die Rechtsgrundlage hinsichtlich der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung bietet das Lebensmittelgesetz 1975.

Zu 7):

Ein solcher wechselseitiger Austausch elektronisch gespeicherter Daten findet nicht statt.

Die unter 1) genannten Ärztedaten werden von der Österreichischen Ärztekammer übernommen. Sie dienen zur Ergänzung und Kontrolle der über die Ämter der Landesregierungen von den Bezirkshauptmannschaften einlaufenden Ärztedaten.

Die unter 1) genannten Hebammendaten werden mittels Erhebungsbeleg direkt von den Hebammen erfaßt.

Zu 8):

Die Sozialversicherungsnummer findet keine Anwendung.

- 7 -

Zu 9):

Der notwendige Datenschutz ist in der gegenwärtigen Organisationsform der Datenverarbeitung durch die Verpflichtung zum Amtsgeheimnis nach Art. 20 B-VG gewährleistet.

Zu 10):

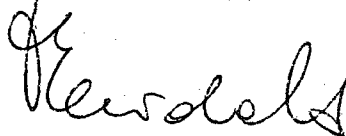
Der Österreichische Krankenpflegeverband führt im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eine Studie "Registrierung von Krankenpflegepersonen" durch.

Im Rahmen dieser Studie werden Personaldaten folgender Art von Krankenpflegepersonen der Steiermark erhoben, auf Magnetband gespeichert und statistisch ausgewertet:
Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Dienstort, Ausbildungsart, Ausbildungsrichtung, Dienstart.

Zu 11):

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen hat zur Erstellung einer Struktur- und Bedarfsanalyse der österreichischen Ärzteschaft Daten aus der Ärztekartei erhalten, die aber anonymisiert weiterverarbeitet und in Form von statistischen Tabellen und kartographischen Darstellungen veröffentlicht worden sind. Eine Neuauflage und Neubearbeitung dieser Studie wird derzeit durchgeführt.

Der Bundesminister:



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.